

Ausgabe 33/07 | Diese Woche

Völkerrecht

Schweizer Richter, fremdes Recht

Urs Paul Engeler

Nicht das Völkerrecht ist das Problem, sondern der willkürliche Gebrauch, den eine selbstherrliche Elite davon macht. Mit Verweis auf angebliche internationale Normen lassen sich demokratisch beschlossene Gesetze und Grundrechte bei Bedarf locker aushebeln.

Die elitäre Zunft der Staatsrechtsprofessoren übt die generelle Mobilmachung. Wie weiland die Apostel den Heiden die universelle Lehre des Christentums einhämmerten, schwärmet die Gilde aus und verbreitet das Dogma der Überlegenheit des Völkerrechts über die mangelhafte schweizerische Demokratie. Wie Moses, der die Tafel der Zehn Gebote aus Gottes Hand empfangen haben will, verstehen die Magister sich als die auserwählten Gesandten der Weltvernunft, die «übergeordnete Grundsätze» lehren, die «das friedliche Zusammenleben» erst ermöglichen. Die Realität ist banaler.

Ein Beispiel: In den goldenen achtziger Jahren trafen sich in Genf, am Sitz der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Abgesandte vieler Länder, um neue Standards der Arbeitslosenversicherung (ALV) zu diskutieren. Die Schweiz war mit dem gewerkschaftlichen Flügel des damaligen Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga), heute Seco, vertreten. Rasch fand die Runde sich zum «Übereinkommen Nr. 168», das unter anderem eine maximale Wartezeit von einer Woche für den Bezug von Arbeitslosengeldern fest schrieb. In einem unübersichtlichen Sammelpaket legte der Bundesrat 1989 das Abkommen dem Parlament vor; die Karenzfrist («kein Hindernis») wurde in der Botschaft mit einem einzigen Satz gestreift: «Unsere Gesetzgebung genügt den Anforderungen des Übereinkommens.» Ohne ein öffentliches Echo genehmigten im Herbst 1990 die Räte schweigend den Vertrag.

Was Verwaltung und Regierung dem Land untergejubelt hatten, wurde erst deutlich, als die wirtschaftliche Lage in den neunziger Jahren kippte und die ALV unter den Milliardendefiziten zusammenzubrechen drohte. Das Übereinkommen Nr. 168 verhinderte effektive Reformen, insbesondere eine Verlängerung der Wartezeit für den Geldbezug, um Missbräuche zu verhindern. «Die Schweiz ist gebunden», repetierten Biga und Bundesrat.

Im Dezember 1994 verlangte der damalige Berner SVP-Nationalrat und heutige Bundesrat Samuel Schmid darum die Kündigung der Vereinbarung. Biga und Bundesrat jedoch dachten nicht daran, die Sache überhaupt zu diskutieren. 1995 zog Schmid seinen verbindlichen Vorstoss zurück. Die Schweiz blieb gebunden, ohne qualifizierten Entscheid.

Das gelobte Völkerrecht ist aber nicht nur links und gewerkschaftlich, sondern auch amerikanisch und willkürlich. Ein Beispiel: Die Basler Zeitung berichtet von einem Schweizer, der seine Erbschaft nicht antreten darf. Grund für die Sperrung des Guthabens ist der Umstand, dass der Berner auf einer sogenannten schwarzen Liste mit 487 Personen und Organisationen steht, die mit dem internationalen Terrorismus in Verbindung gebracht werden.

Angefertigt werden die Fichen, ohne Anhörung der Betroffenen und ohne Rekursmöglichkeit, in den USA, in Grossbritannien und von EU-Behörden. Das «Sanktionskomitee» des Uno-Sicherheitsrates macht diese polizeilichen Karteien zu offiziellen Dokumenten, die für alle Uno-Staaten «verbindlich» sind. Und so sperrt das Staatssekretariat für Wirtschaft ohne eigene gesetzliche Grundlage, aber im Einklang mit den hohen völkerrechtlichen Verpflichtungen «Gelder und wirtschaftliche Ressourcen»; derzeit sind in der Schweiz insgesamt 25 Millionen Franken blockiert.

Scharia über dem schweizerischen Recht

Das Völkerrecht wurde nicht von einer unantastbaren Instanz mit unbezweifelbaren Motiven geschaffen und diktiert, wie die dunkelhafte Gilde der Rechtsprofessoren, die von dessen Interpretation lebt, glauben machen will. Das Völkerrecht ist, wie fast alles auf der Welt, ein reines Produkt der Macht. Und es verpflichtet nur Staaten, die sich dieser Gewalt und deren Werten unterwerfen. Dass in der Schweiz internationale Vereinbarungen nicht mehr nur «beachtet» werden, wie die Verfassung verlangt, sondern als quasi gottgegeben verherrlicht werden, liegt daran, dass Behörden und Gerichte mit diesem Instrument unbequeme Volksentscheide grob umbiegen (Ja zur Verwahrungsinitiative) oder vorsorglich verhindern können (Initiativen zum Bürgerrecht, Minarettbau oder zur Ausschaffung).

Jede internationale Norm ist heute eine Waffe gegen die schwer steuerbare Demokratie. Der Satz, mit dem die Asylrekurskommission (ARK) die Ehe einer Minderjährigen als gültig anerkannte, die in Ägypten vom Vater, der sie vertrat, fernmündlich geschlossen wurde, muss als aktuelles Motto der Verwaltung und Gerichte verstanden werden.

«Das schweizerische Recht kann keine wie auch immer geartete Überlegenheit andern Rechtsordnungen gegenüber beanspruchen.» Was zwar nie behauptet wurde, aber die Konsequenz der Richter heisst: Demokratisch geschaffene Gesetze, das «Landesrecht», gelten nur noch sehr bedingt. In Asylfällen kommt hierzulande selbst die islamische Scharia zum Tragen.

Die Pervertierung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zeigt, dass nicht das internationale Recht das Problem ist, sondern dessen Anwendung in der Schweiz: Aus der allgemein akzeptierten Grundnorm ist faktisch der Ersatz für das Verfassungsgericht geworden, das den Juristen zur Machtausübung noch fehlte. Eingesetzt wird sie mit Vorliebe gegen die Rechte der Menschen auf selbständige politische Entscheide.

(c) 2007 by Die Weltwoche, Zürich - E-mail: webmaster@weltwoche.ch